

## Geschäftsbestimmungen – Franken-Mietservice

Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen dem Franken-Mietservice, vertr. durch den Inhaber Feustel Sandro, Oberm Stück 22 in 97478 Knetzgau/Zell, im Folgenden „Vermieter“ genannt und dem jeweiligen Kunden.

### **Mietzeit**

Mindestmietzeit ist eine Tagesmiete. Bei Reservierungen werden die Geräte in der Regel zum gewünschten Termin bereitgestellt. Eine Verfügbarkeitsgarantie kann jedoch nicht zugesagt werden, da es vorkommen kann, dass zugesagte Geräte z.B. durch einen Defekt kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Wir werden aber selbstverständlich alles daransetzen, in jedem Fall entsprechende Geräte für Sie parat zu haben. Bei verspäteter Rückgabe wird der volle Tagesmietpreis berechnet. Der Mietgegenstand wird lediglich für die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Für jeden darauffolgenden Tag ist der Vermieter berechtigt eine zusätzliche Miete in Rechnung zu stellen.

### **Mietpreise**

Soweit nicht anders angegeben bezieht sich der Preis immer auf einen Miettag. Der angegebene Preis ist ein Endpreis zzgl. eventueller Anfahrts- und Montagekosten. Die Mietpreise beinhalten nicht die Lieferung und Abholung der Mietgegenstände zum und vom Veranstaltungsort. Diese werden separat nach Entfernungszonen verrechnet. Mindestmietzeit ist eine Tagesmiete.

### **Lieferung, Abholung und Rückgabe**

Die Auslieferung aller Aufträge erfolgt rechtzeitig, dass der Mietgegenstand zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Der Vermieter kann für verspätete Lieferung basierend auf höhere Gewalt nicht haftbar gemacht werden. Sollten andere Gegebenheiten vorliegen, so sind diese dem Vermieter mindestens einen Tag vorher anzuzeigen. Bei Anlieferung hat der Mieter den Mietgegenstand nachzuprüfen. Eventuell festgestellte Mängel müssen sofort bei Anlieferung gemeldet werden. Am vereinbarten Abholtag muss der Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt sortiert, geordnet und gereinigt bereitstehen. Bei Abholung wird der Mietgegenstand vom Vermieter nachgeprüft und gezahlt.

Wenn die Lieferung aus einer Vielzahl von Einzelteilen besteht und die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich ist, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass die Zählung und Schadensfeststellung erst in den Lagerräumen des Vermieters stattfindet. Der Vermieter garantiert, dass in der Zeit der Abholung bis zur Zählung in den Lagerräumen keine Verluste oder Beschädigungen entstehen. Die Abholung erfolgt nach Beendigung des Mietzeitraumes oder nach Terminvereinbarung. Fehlteile, die bis zur Rechnungstellung noch nicht zurückgebracht wurden, werden zunächst in Rechnung gestellt.

Bei verspäteter Rückgabe wird die volle Tagesmietpreis berechnet. Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Bei Selbstabholung durch den Mieter, hat dieser den Mietgegenstand auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Selbstabholung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat dieser für ordnungsgemäßen Transport Sorge zu tragen. Der Mietgegenstand ist in einem geschlossenen Fahrzeug zu transportieren. Sollte der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurückbringen können, so hat der Mieter den Vermieter vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf Genehmigung warten.

### **Zustand der Mietgeräte**

Die Mietgegenstände werden betriebsfähig und gereinigt dem Mieter übergeben. Abweichungen davon werden schriftlich fixiert. Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände gereinigt und im übergebenen Zustand zurück zu geben. Bei Beschädigungen haftet der Mieter.

### **Reinigung**

Der Mieter hat die vermieteten Gegenstände komplett gereinigt und wie bei Übernahme gepackt an den Vermieter zurückzugeben.

Ist eine Nachreinigung des Mietgegenstandes oder einzelner Teile hiervon erforderlich, da die Reinigung durch den Mieter nicht den lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften und/oder -erfordernissen genügt, so wird hierfür ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 € je Nachreinigungsstunde vereinbart. Dasselbe gilt, wenn die Mietgegenstände nicht korrekt gepackt ist.

Bei Beschädigung oder Verlust wird der Wiederbeschaffungswert verrechnet.

### **Mängel an den Mietgegenständen**

Zeigt sich beim Betrieb der Geräte während der Mietzeit ein offensichtlich technischer Mangel, so hat der Mieter den Vermieter sofort und unverzüglich telefonisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Der weitere Gebrauch der Geräte ist unverzüglich zu unterlassen und auf Anweisung des Vermieters ist zu warten und folge zu leisten. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht. Der Mieter haftet für den unsachgemäßen Einsatz der Mietgeräte. Aufgetretene Schäden am Mietgerät, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf Kosten des Mieters instandgesetzt.

### **Mietverlängerung, Mietänderung**

Sollte das Gerät vom Mieter länger als vorgesehen benötigt werden, so ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Falls eine Mietverlängerung nicht möglich ist, ist der Mietgegenstand zu den vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.

### **Abwicklung des Mietvertrages**

1. Der Kunde erklärt durch Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und somit geschäftsfähig ist oder falls der Kunde das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, erklärt er durch Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er das 7. Lebensjahr vollendet hat und vor dem Bestellvorgang die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eingeholt hat. Der Verkäufer weist darauf hin, dass ihm entstandene Schäden, die durch falsche Altersangaben, falsche Adressangaben oder Spaßbestellungen entstehen, gegen den Kunden geltend gemacht werden.
2. Der Mietpreis muss bis zum Tag der Abholung entweder durch Vorkasse oder bei der Abholung als Barzahlung entrichtet werden.

### **Haftung**

Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für das jeweilige Gerät zu beachten.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden des Mieters oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung der Mietgeräte stehen. Der Vermieter haftet auch nicht für einen eventuellen Verdienstaufschlag des Mieters aufgrund der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder Dritter am Gebrauch der Mietgeräte gehindert wird (z.B. Arbeitsverbot am Wochenende wegen Lärmbelästigung, etc.)

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes haftet der Mieter. Fehlende oder beschädigte Mietgegenstände werden dem Mieter zum Verkaufspreis berechnet. Dies gilt auch für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, wie Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Vandalismusschäden. Sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters. Für die bauseits richtigen und ordnungsgemäßen Anschlüsse der Geräte ist der Mieter verantwortlich. Das Anschließen und in Betrieb nehmen darf nur durch Fachpersonal erfolgen. Geräte, die während einer Veranstaltung funktionsunfähig werden, müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden. Steht kein passendes Ersatzgerät zur Verfügung kann der Vermieter dafür nicht haftbar gemacht werden. Es kann höchstens die Miete für den Zeitraum des Ausfalls nach Bekanntgabe in Abzug gebracht werden. Entstandene Kosten durch Reparatur oder Bereitschaftsdienste, die auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen sind, werden dem Mieter in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

### **Die vermieteten Anhänger sind vom Vermieter Vollkaskoversichert, die Eigenbeteiligung beträgt im Schadenfall 500€.**

Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für den in Verlust geratenen Anhänger zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Verlusts, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadenereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 274BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.

### **Eigentum**

Die Mietgegenstände bleiben grundsätzlich Eigentum des Vermieters. Weiter Vermietung an Dritte ist nicht gestattet.

### **Versicherung**

Informieren Sie Ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch der Mietgeräte, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Geräte haften. Die Mietgegenstände ist nicht versichert. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Zeiten für den Auf und Abbau, zu versichern.

Ansonsten haftet der Mieter für den Schaden selber.

### **Mitteilungspflicht des Mieters**

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen, wenn:

- der Mietgegenstand bei Anlieferung oder Abholung nicht vollständig ist
- der Mietgegenstand beschädigt worden ist
- der Mietgegenstand gestohlen worden ist
- oder sonst irgendwie abhandengekommen ist.
- der Mietgegenstand nicht einwandfrei funktioniert.
- der Mietzeitraum verlängert werden möchte.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind in der angegebenen Frist zu begleichen.

Der Mietpreis muss bis zum Tag der Abholung entweder durch Vorkasse oder bei der Abholung als Barzahlung entrichtet werden.

### **Rücktritt**

Wird ein bereits erteilter Auftrag vor Beginn des Mietzeitraums gekündigt, wird eine Stornogebühr für entstandene Kosten und/oder Mietausfall berechnet. Eine Stornierung muss stets schriftlich erfolgen. Mündliche Stornierungen haben keine Gültigkeit und geben dem Vermieter das Recht die vollen Mietkosten zu verrechnen.

Bis 10 Tage vor Veranstaltung: werden 50% als Stornokosten verrechnet (0,5fache vom Mietpreis)

Bis 5 Tage vor Veranstaltung: werden 80% Stornokosten verrechnet (0,8fache vom Mietpreis)

< 5 Tage werden die vollen Tagesmieten für den gemieteten Zeitraum verrechnet.